

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Band: 16 (1865)
Heft: 6
Rubrik: [Mitteilungen]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einfluß der Zeit des Holzfällens auf die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Holzes.

Von der ökonomischen Gesellschaft in Westphalen hierüber angestellte Versuche lieferten folgende Ergebnisse:

Aus vier Fichten gleichen Alters, auf gleichem Boden gewachsen und von anscheinend gleich starkem und gesundem Holze, jedoch monatweise in den Monaten Dezember bis März gefällt, wurden vier gleiche Balken gezimmert und in gleicher Weise belastet, wobei es sich zeigte, daß die Tragkraft des im Januar gefällten Holzes um 12 %, die des im Februar gefällten um 20 % und endlich die des Holzes vom Monat März um 38 % geringer war, als die desjenigen vom Dezember.

Von zwei gleichen Fichten, die in feuchtem Boden vergraben worden, war nach Jahren die im Februar gefällte verfault, während an der im Dezember gefällten noch nach 16 Jahren das Holz hart gefunden wurde.

Von zwei Rädern, bei deren einem die Felgen aus im Dezember gefälltem Buchenholze, beim andern aus im Februar gefälltem bestanden, hielt das erstere 6 Jahre aus, während das andere bei gleicher Arbeit schon nach zwei Jahren unbrauchbar wurde.

Ähnliche Erscheinungen zeigten sich bezüglich der Porosität zu verschiedenen Zeiten gefällten Holzes, indem z. B. Eichenholz von meist gleicher Beschaffenheit, im Dezember gefällt, kein Wasser durchließ, in den Monaten Januar, Februar und März gefälltes jedoch ein zunehmend stärkeres Durchlassen des Wassers ergab.

Zuzern. Die „Neue Zürcher-Zeitung“ vom 4. Mai enthält einen Bericht über die Verhandlungen des Großen Rathes, dem wir Folgendes entheben: Der Große Rath war, in Fortsetzung der Frühlingsession, vom 19. bis 21. April versammelt und behandelte einige Gegenstände von mehr als gewöhnlicher Bedeutung. Ich hebe zuerst das Begehren der Korporationsverwaltung von Pfaffnau hervor, es möchte das Gesetz über Theilung der Gemeinde- und Korporationswäldungen in dem Sinne geändert werden, daß die Theilung zugegeben werden müsse, wenn die Mehrheit der Korporationsbürger sie verlange und der Wald sogenannter Realwald sei. Der Große Rath wies das Begehren ab und ließ sich dabei von rechtlichen und volkswirtschaftlichen Gründen leiten. In recht-

licher Beziehung ging er von der Ansicht aus, daß das Korporationsgut wohl ein Eigenthum der Korporation als moralischer Person sei, keineswegs aber ein Eigenthum der einzelnen Korporationsmitglieder einer bestimmten Zeitperiode; vielmehr stehe dem Einzelnen nur ein Recht auf Nutzung des Gutes (eine sogenannte Gerechtigkeit) zu, das die Natur eines Rechtes an fremder Sache (*jus in re aliena*) annehme. Das Begehren einer Theilung der Korporationswälder enthalte also eine rechtliche Unmöglichkeit. Diese Ansicht entwickelte im Gr. Rathe ein junger konservativer Jurist, Hr. Dr. Zemp, und sie wurde unwidersprochen als richtig hingenommen, obwohl sie aller bisherigen Praxis in diesen Dingen widerspricht. Selbst das bestehende Gesetz über Theilung von Gemeinde- und Korporationsgütern, welches die Möglichkeit der Theilung statuirt und sie nur von der Einwilligung der Regierung abhängig macht, beruht auf einer völlig verschiedenen Rechtsansicht. Nach der Ansicht des Hrn. Dr. Zemp, die ich übrigens für die richtige halte, ist die Theilung von Korporationsgut unter die lebenden Mitglieder der Korporation rechtlich unzulässig und soll daher nie vorkommen. Die Konsequenz dieser Ansicht besteht darin, daß wenn die Korporation zu existiren aufhört, sei es, daß sie sich selbst auflöst, oder daß der Staat ihr die Garantie für ihren rechtlichen Bestand entzieht, ihr Vermögen nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern als herrenloses Gut dem Staate anheimfällt. Die Konsequenz findet ihre Anwendung auf alle Korporationen, seien sie geistlichen oder weltlichen Charakters, sobald sie zu bestehen aufhören. In volkswirtschaftlicher Beziehung zog der Gr. Rath in Betrachtung, daß die Waldtheilungen, die früher im Kanton Luzern häufig vorkamen, der Waldkultur den größten Nachtheil brachten, weshalb man die früher in dieser Beziehung begangenen Mißgriffe gerne ungeschehen zu machen wünschte. Die Waldtheilungen haben, im Gegensatz zu der Theilung der offenen Allmendgüter, welche man als eine große Wohlthat jetzt noch anerkennt, nur schädliche Folgen gehabt, indem sie eine geregelte Forstordnung geradezu unmöglich machten und die Holzbestände einem förmlichen Veraubungssystem preisgaben.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Füssli & Comp. daselbst zu adressiren.